

## **Mangelnder Fortführungswille bei Praxisnachfolge**

Der Kläger hatte sich um eine Praxisnachfolge in einem gesperrten Zulassungsbezirk beworben. Er erklärte bereits vor dem Zulassungsausschuss, dass er die Zulassung in eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft einbringen wolle, um anschließend als angestellter Arzt für deren Zweigpraxis im selben Ort tätig zu sein.

Das BSG folgt der Ansicht des LSG, dass es dem Kläger damit am Fortführungswillen für den zu besetzenden Vertragsarztsitz fehle. Eine Nachfolgezulassung in einem gesperrten Planungsbereich sei nur möglich, wenn die Praxis des ausscheidenden Arztes fortgeführt werden soll. Der Wille, nur als angestellter Arzt in der Zweigpraxis einer Berufsausübungsgemeinschaft oder eines medizinischen Versorgungszentrums tätig zu sein, sei nicht ausreichend. Damit sei die Fortführung nämlich vom Willen des Arbeitgebers abhängig und nicht von dem des Arztes, der die Zulassung sofort an den Arbeitgeber weitergibt.

Außerdem könne nur so einer nicht gewollten Kommerzialisierung des Vertragsarztsitzes entgegengewirkt werden. Es sei auch nicht gesetzwidrig, zusätzlich zu den im Gesetz genannten Auswahlkriterien zu berücksichtigen, wenn ein Bewerber deutlich mehr Gewähr für die Versorgungskontinuität biete als ein anderer.

(Urteil vom 21.03.2013 - B 6 KA 19/12 R -)